

## Allgemeine Entgeltordnung für städtische Einrichtungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 4. Juli 2013 folgende

### Allgemeine Entgeltordnung für städtische Einrichtungen

beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

Die Entgeltordnung gilt nicht für die verpachteten Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen.

#### § 2 Nutzungsberechtigte

1. Die städtischen Einrichtungen stehen zur Verfügung:
  - a) allen Vereinen sowie Vereinigungen, die in Geisenheim ansässig sind
  - b) allen gemeindlichen Gremien, den Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit öffentliches und soziales Interesse besteht
  - c) Einwohnern der Stadt Geisenheim und auswärtigen Nutzern
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat über die Nutzung der Einrichtungen.

#### § 3 Antragsverfahren

Soll eine Einrichtung der Stadt Geisenheim benutzt werden, sind Veranstaltungen und Versammlungen mindestens 10 Tage vorher bei der Stadtverwaltung anzumelden.

## § 4 Entgelte

- 1) Nutzungsentgelt für das Rheingau-Atrium
  - 1.1 Die in Geisenheim ansässigen Vereine haben bei der Nutzung der Räumlichkeiten (Germania-Saal und Dom-Saal ) lediglich die anfallenden Betriebskosten, wie zum Beispiel Strom, Heizung, Wasser-, Kanal- und Müllgebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die Vermieterin zu zahlen, zuzüglich einer Nebenkostenpauschale pro Veranstaltungstag, deren Höhe jährlich errechnet wird, aufgrund der Abrechnung des Hauseigentümers.

Bei Selbstbewirtung oder Fremdcatering wird ein Betrag von 100,00 € erhoben.

- 1.2 Wird von den Geisenheimer Vereinen nur der Dom-Saal genutzt, so ist pro Tag eine Pauschale zur Abgeltung der Betriebskosten an die Vermieterin wie folgt zu zahlen:

In den Monaten

Mai bis September = 20,-- €

Oktober bis April = 25,-- €

Diese Regelung trifft auch für die politischen Parteien zu, die im Stadtparlament vertreten sind.

- 1.3 Werden die Räumlichkeiten gewerblich (auch in Verbindung mit Geisenheimer Vereinen), privat oder von auswärtigen Vereinen und Verbänden genutzt, so hat der Mieter folgende Entgelte zu zahlen:  
Grundmiete:

a) Germania-Saal und Nebenräume  
340,-- €

b) Germania-Saal mit Dom-Saal und Nebenräume  
440,-- €

c) Dom-Saal ohne Nebenräume  
neu 100,-- €

pro Veranstaltungstag zuzüglich den anfallenden Betriebskosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer und einer Nebenkostenpauschale pro

Veranstaltungstag, deren Höhe jährlich errechnet wird, aufgrund der Abrechnungsunterlagen des Hauseigentümers.

d) Für Auf- u. Abbautag, an denen die Saalanlage belegt ist  
65,-- €

e) bei Selbstbewirtschaftung oder Fremdcatering wird ein Betrag von 100,00 € erhoben.

1.4 Für alle Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1. bis 1.3 wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € erhoben.

(2) Nutzungsentgelt für das Bürgerhaus Johannisberg

2.1. Für Tagungen, Sitzungen und sonstige interne Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen der Stadt Geisenheim sowie der im Parlament vertretenen Parteien stehen die städtischen Einrichtungen einmal pro Woche unentgeltlich zur Verfügung. Bei Dauernutzern, die mehr als einmal in der Woche die Anlage nutzen, wird eine Jahrespauschale von 75,-- € erhoben. Hieraus besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Nutzung, wenn die städtische Einrichtung für anderweitige Veranstaltungen benötigt wird.

2.2 Erhebt ein Benutzer zu einer Veranstaltung Eintritt oder findet bei einer Veranstaltung ein Ausschank statt, so hat der Veranstalter der Stadt Geisenheim die entstehenden Betriebskosten und eine einmalige allgemeine Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € zu erstatten.

2.3 Wenn Räumlichkeiten für kommerzielle (auch in Verbindung mit heimischen Vereinen) oder private Veranstaltungen und Feiern genutzt werden, sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten:

a) Bürgerhaus Saal in den Monaten

Mai bis September 100,-- €/Tag  
Oktober bis April 125,-- €/Tag

b) Vereinsraum Bürgerhaus

Mai bis September 35,-- €/Tag  
Oktober bis April 50,-- €/Tag

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und einer einmaligen allgemeinen Verwaltungskostenpauschale von 20,-- €.

(3) Nutzungsentgelt für den Ausstellungsraum im Kulturtreff "Die Scheune"

3.1 Bis zu zwei Ausstellungstagen wird eine Pauschale in Höhe 90,-- € und für jeden weiteren geöffneten Ausstellungstag eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

3.2 Bei sonstigen eintägigen Veranstaltungen beträgt die Nutzungsgebühr 30,-- €.

3.3 Geisenheimer Vereine können den Ausstellungsraum kostenlos nutzen, sofern keine Verkaufsabsichten bestehen. Es wird lediglich ein Betriebskostenbeitrag in Höhe von 20,-- €/Tag fällig.

3.4 Für alle Veranstaltungen wird eine einmalige allgemeine Verwaltungskostenpauschale von 20,-- € erhoben.

3.5 Die vom Magistrat der Stadt Geisenheim beschlossenen Benutzungs- und Ausstellungsbedingungen für den Kulturtreff "DIE SCHEUNE" gelten entsprechend.

(4) Nutzungsentgelt Weinprobierstand im städt. Jugendheim am Rhein

Bei Veranstaltungen werden die Betriebskosten abgerechnet zuzüglich einer einmaligen allgemeinen Verwaltungskostenpauschale von 20,-- €.

(5) Nutzungsentgelt Bolzplatz Johannisberg "Im Flecken"

Bei Veranstaltungen werden die Betriebskosten abgerechnet zuzüglich einer einmaligen allgemeinen Verwaltungskostenpauschale von 20,-- €.

## 67. Ergänzungslieferung

## **§ 5 Zahlungsweise**

Soweit von den Benutzern Entgelte zu entrichten sind, sind diese nach Rechnungsstellung auf eines der Konten der Stadtkasse Geisenheim einzuzahlen.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

- 6.1 Für alle vorgenannten städt. Einrichtungen ist zwischen dem Magistrat und dem Nutzer ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag abzuschließen. Bestandteil des Vertrages ist die jeweilige Benutzungsordnung der städt. Einrichtung. Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Magistrat zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- 6.2 Bauhofleistungen sowie Kosten für Fahrzeuge und Geräte werden nach dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2013 Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Einrichtungen vom 19.06.2000 außer Kraft.

Die allgemeine Entgeltordnung für städtische Einrichtungen wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 9. Juli 2013

DER MAGISTRAT DER  
STADT GEISENHEIM

Frank Kilian  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo  
Nr. 30 am 25. Juli 2013**

**67. Ergänzungslieferung**